

# ANTRAG AUF STUNDUNG

gemäß § 222 der Abgabeordnung

## Angaben zum Antragssteller:

Name

Vorname

Anschrift

Postleitzahl, Ort

## Angaben zur Abgabe:

Abgabeart

Bescheid

Sollbuchnummer

für (Grundstücksbezeichnung)

Beitragsschuldner

Betrag

Fälligkeit

## Angaben zur Zahlungsweise:

	Art der Zahlung	Datum	Betrag
<input type="checkbox"/>	Gesamtbetrag wird in einer Summe gezahlt	am	
<input type="checkbox"/>	Teilbetrag	am	
		am	
<input type="checkbox"/>	Monatliche Rate	ab	
		letzte Rate am	
<input type="checkbox"/>	Vierteljährliche Rate	ab	
		letzte Rate am	

**Begründung (Darstellung finanzielle Situation und besonderer Notlage)**

## INFORMATIONEN ZUM STUNDUNGSANTRAG

Stundung bedeutet die Gewährung eines Zahlungs- oder Leistungsaufschubes (Hinausschiebung eines Fälligkeitstermins).

Hierfür bestehen zwei Möglichkeiten:

- *Verschiebung des Fälligkeitstermins für die Gesamtforderung*
- *Ratenzahlung*

Eine Stundung ist nur zulässig, wenn

- *die Einziehung der Gesamtforderung eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeutet*
- *der Anspruch nicht gefährdet erscheint.*

Eine erhebliche Härte für den Schuldner ist dann anzunehmen, wenn er sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Fall der sofortigen Einziehung in diese geraten würde. Gefährdet ist der Anspruch, wenn er zu einem späteren Fälligkeitszeitpunkt nicht mehr oder nur mit Schwierigkeiten verwirklicht werden kann.

Grundsätzlich werden bei der Gewährung von Stundungsanträgen rückwirkend ab Fälligkeit der Forderung Stundungszinsen berechnet. Der § 238 AO sieht bei den Realsteuern (Grund- und Gewerbesteuer) eine Verzinsung von 0,5 % für jeden vollen Monat vor, wobei bei der Berechnung jede Forderung auf volle 50 € abzurunden ist. Bei Abgaben nach dem KAG beträgt die Verzinsung 2 Prozent über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB. Die Zinsen werden mit Zahlung der letzten Rate fällig. Bei Stundungen in Form einer Ratenzahlung wird der gesamte noch zu zahlende Restbetrag in einer Summe fällig, wenn der Zahlungspflichtige mit einer Rate in Verzug gerät.

Mit Zahlung der Raten kann auch vor der Zustellung des Stundungsbescheides begonnen werden. Ebenso sind jederzeit Sonderzahlungen möglich. Für die Beantragung der Stundung **soll** der vorstehende Antrag verwendet werden.

Im Zuge des Antragsverfahrens können von der Stadt Teublitz folgende Unterlagen angefordert werden:

- ***Einkommensnachweise der letzten drei Monate***
- ***Kontoauszüge der Girokonten, Sparbücher usw. der letzten drei Monate***
- ***Nachweise über den Wert von Vermögen***
- ***Nachweise über finanzielle Belastungen (z.B. Bescheid über Abfallgebühren)***

*Die Entscheidung über die Gewährung einer Stundung erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt Teublitz. Hier werden die Umstände des Einzelfalls bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt.*

Teublitz, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Antragssteller